

Kleine Anfrage

der Abgeordneten König-Preuss (DIE LINKE)

und

Antwort

des Thüringer Ministeriums für Inneres und Kommunales

Einführung sogenannter Bezahlkarten für Bezieher und Bezieherinnen von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz in Thüringen

Aktuell wird die Einführung einer bundesweiten Bezahlkarte für Bezieher und Bezieherinnen von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz diskutiert. In den Thüringer Landkreisen und kreisfreien Städten ist die bisherige Form der Leistungsgewährung unterschiedlich. Das Basiskonto ist laut der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht ein Zahlungskonto, auf das auch Personen mit Aufenthaltsgestattung, Ankunftsnaheis oder Duldung Anspruch haben, die nicht die Voraussetzungen für ein Girokonto erfüllen.

Das **Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales** hat die **Kleine Anfrage 7/5453** vom 8. Dezember 2023 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 13. Mai 2024 beantwortet:

1. Wie viele Leistungsbezieher und Leistungsbezieherinnen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz in der Zuständigkeit der Landkreise und kreisfreien Städte erhielten zum Stichtag 31. Oktober 2023 entsprechende Leistungen (anteilig) auf ein Bankkonto (zum Beispiel Girokonto, Basiskonto et cetera) überwiesen (bitte aufschlüsseln nach Landkreisen/kreisfreien Städten, Anzahl der Leistungsbezieher und Leistungsbezieherinnen, wie viele davon als Auszahlung auf ein Bankkonto, wie viele in Bargeld und wie viele in Form von Gutscheinen oder anderen unbaren Leistungsformen; bitte in absoluten und relativen Zahlen angeben)?

Antwort:

Statistische Angaben im Sinne der Fragestellung liegen der Landesregierung nicht vor.

2. Welche Auffassung vertritt die Landesregierung vor diesem Hintergrund gegenüber der Notwendigkeit von Bezahlkarten anstelle eines Ausbaus von Girokonten/Basiskonten für Leistungsbezieher und Leistungsbezieherinnen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz?

Antwort:

Maßgeblich für die Entscheidung der Landesregierung, eine Bezahlkarte für Leistungsbeziehende nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) einzuführen, war ausschließlich die am 13. Oktober 2023 zwischen den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder getroffene Vereinbarung.

3. In welcher Höhe wurden im 1. Halbjahr 2023 Sozialleistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz von den Beziehern und Bezieherinnen ins Ausland transferiert (bitte nach Landkreisen/kreisfreien Städten aufschlüsseln)?

Antwort:

Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung liegen der Landesregierung nicht vor.

4. Mit welchen Anbietern planen die Landkreise Greiz und Eichsfeld zum 1. Dezember 2023 beziehungsweise 1. Januar 2024 die Einführung einer Bezahlkarte?

Antwort:

Im Landkreis Greiz sind Bezahlkarten des Anbieters "Givve Card" (Givve Up) im Einsatz und im Landkreis Eichsfeld solche des Anbieters "EdenRed".

5. Welche weiteren Landkreise/kreisfreien Städte planen die Einführung einer solchen Bezahlkarte vor der geplanten bundesweit einheitlichen Bezahlkarte?

Antwort:

Nach Erkenntnissen der Landesregierung haben neben den Landkreisen Greiz und Eichsfeld folgende weitere Landkreise Bezahlkarten eingeführt beziehungsweise planen deren Einführung vor der geplanten bundesweit einheitlichen Bezahlkarte:

die Landkreise Altenburger Land, Gotha, Hildburghausen, Ilm-Kreis, Kyffhäuserkreis, Nordhausen, Schmalkalden-Meiningen, Saale-Orla-Kreis, Saale-Holzland-Kreis, Sömmerda, Sonneberg, Saalfeld-Rudolstadt, Unstrut-Hainich-Kreis, Wartburgkreis und Weimarer Land.

6. Welche Auffassung vertritt die Landesregierung zu den Verträgen mit den Anbietern in den Landkreisen Greiz und Eichsfeld und gegebenenfalls weiteren Landkreisen/kreisfreien Städten bezüglich datenschutzrechtlicher Bestimmungen und der tatsächlichen Sicherung aller Bereiche des Existenzminimums bei nur eingeschränkter Einsetzbarkeit?

Antwort:

Die konkrete Ausgestaltung der mit den Anbietern geschlossenen Verträge ist der Landesregierung nicht bekannt. Die Landesregierung geht aber davon aus, dass die geschlossenen Verträge sowohl mit den datenschutzrechtlichen Bestimmungen als auch mit den Vorgaben des Asylbewerberleistungsgesetzes vereinbar sind.

7. In welcher Form wird in den jeweiligen Landkreisen mit Bezahlkarte der Betrag des notwendigen persönlichen Bedarfs nach dem Asylbewerberleistungsgesetz ausgezahlt?

Antwort:

Der, den Leistungsberechtigten nach dem Asylbewerberleistungsgesetz zu gewährenden, notwendigen persönlichen Bedarf wird sowohl im Landkreis Greiz als auch im Landkreis Eichsfeld in Form von Geldleistungen erbracht. Darüber hinaus liegen der Landesregierung keine Erkenntnisse vor.

8. Wie begründen die jeweiligen Landkreise die Notwendigkeit der Einführung der Bezahlkarte?

Antwort:

Als maßgebliche Beweggründe für die Einführung einer kommunalen Bezahlkarte wurden seitens der Landkreise insbesondere die Reduzierung des Verwaltungsaufwandes sowie die Vermeidung einer rechtsmissbräuchlichen Verwendung von Sozialleistungen angeführt.

9. Welche Kosten entstehen den jeweiligen Landkreisen/kreisfreien Städten mit der Einführung der Bezahlkarte, welche laufenden Kosten sowie welche Kosten für die Leistungsbezieher und Leistungsbezieherinnen?

Antwort:

Nach Mitteilung der Landkreise Greiz und Eichsfeld entstehen den Leistungsbeziehenden durch die Einführung der Bezahlkarte keine Kosten.

Die dem jeweiligen Landkreis entstehenden Kosten für die Einführung und den laufenden Betrieb der Bezahlkarte können zur Wahrung der schutzwürdigen Interessen der Anbieter nicht genannt werden.

10. Handelt es sich bei den Bezahlkarten um Sachleistungen oder um Wertgutscheine im Sinne des Asylbewerberleistungsgesetzes?

Antwort:

Nach Auffassung der Landesregierung stellen Bezahlkarten mit ausschließlicher Bezahlungsfunktion rechtlich unbare Abrechnungen dar. Bezahlkarten, die neben der Bezahlungsfunktion auch über eine Geldabhebungsfunktion verfügen, sind im Hinblick auf den abhebbaren Anteil rechtlich als Geldleistung einzuordnen.

11. In welchen Landkreisen und kreisfreien Städten bekommen Leistungsbezieher und Leistungsbezieherinnen von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz unter welchen Voraussetzungen eine Karte für ein persönliches Konto (Basiskonto, Girokonto oder Ähnliches; bitte nach Landkreisen und kreisfreien Städten sowie Voraussetzungen, inklusive Aufenthaltsrechtlichem Status differenzieren)?

Antwort:

Nach den der Landesregierung vorliegenden Erkenntnissen wird die Eröffnung von Bankkonten durch Leistungsbeziehende nach dem Asylbewerberleistungsgesetz seitens der Landkreise und kreisfreien Städte nicht unterbunden, sondern zum Teil sogar aktiv unterstützt. Die maßgeblichen Voraussetzungen für eine entsprechende Kontoeröffnung unterliegen den Richtlinien der jeweiligen Geldinstitute.

12. Gibt es unter den Landkreisen und kreisfreien Städten solche, die eigenen Angaben zufolge negative Erfahrungen mit dem Basiskonto gemacht haben, und wenn ja, welche konkreten Erfahrungen?

Antwort:

Nach den der Landesregierung vorliegenden Erkenntnissen treten in den Landkreisen und kreisfreien Städten vereinzelt Schwierigkeiten sowohl bei der Kontoeröffnung als auch bei der Kontoschließung auf. Insbesondere werden in dem Zusammenhang das Fehlen von Dokumenten beziehungsweise Identitätsnachweisen sowie der Wegzug oder die Rückkehr von Leistungsberechtigten genannt.

13. Bedeutet die Gewährung und Zur-Verfügung-Stellung von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz mittels eines persönlichen Kontos (Basiskonto, Girokonto oder Ähnliches) im Vergleich

a) zur geplanten sogenannten Bezahlkarte (ausgehend von bekannten Modellversuchen [auch in anderen Ländern]) und

b) zur bisherigen Praxis der Bargeldauszahlung

einen erhöhten Verwaltungsaufwand (bitte differenziert nach Landkreisen und kreisfreien Städten, Modalität der Leistungsgewährung und Zur-Verfügung-Stellung differenziert darstellen)?

Antwort:

Nach den der Landesregierung vorliegenden Erkenntnissen entsteht den Landkreisen und kreisfreien Städten durch die Überweisung von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz auf persönliche Konten von Leistungsbeziehenden sowohl im Vergleich zur Gewährung mittels Bezahlkarte als auch im Vergleich zur Bargeldauszahlung kein erhöhter Verwaltungsaufwand.

14. Welche Form der Zur-Verfügung-Stellung der Finanzleistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz ist nach Einschätzung der Landesregierung die kostengünstigste und bürokratieärmste Form?

Antwort:

Vor dem Hintergrund, dass im Hinblick auf die konkrete Ausgestaltung der Bezahlkarten und betreffende Vergabeverfahren sowohl zwischen Bund und Ländern als auch innerhalb des Landes noch Abstimmungsbedarf besteht, kann diese Frage zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht abschließend beantwortet werden.

Maier
Minister